



Widerstandsrecht

Das Widerstandsrecht bedeutet:

wenn *Demokratie* und *Rechtsstaat* zerstört wird
und zum Beispiel kein *Gericht* das verhindern kann,
dann dürfen Bürger und Bürgerinnen sich dagegen wehren.

In Artikel 20 (4) des deutschen Grundgesetzes steht:

**"Gegen jeden, der es unternimmt,
diese Ordnung zu beseitigen,
haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand,
wenn andere Abhilfe nicht möglich ist".**

Vor 1933 gab es in Deutschland eine Demokratie.

Die Nationalsozialisten haben die Demokratie zerstört.

Die Bürger und Bürgerinnen

konnten nicht mehr frei wählen.

Es gab keinen Rechtsstaat mehr.

Es gab viel Gewalt durch den *Staat*.

Das soll nie wieder passieren.

Deswegen ist zum Beispiel das *Bundesverfassungsgericht* wichtig.

Wenn Menschen, die für den Staat arbeiten,

Demokratie, *Sozialstaat* oder Rechtsstaat nicht beachten,

können Gerichte das verhindern.

Was aber, wenn die Demokratie, der Sozialstaat oder
der Rechtsstaat zerstört wird und das zum Beispiel
auch Gerichte nicht verhindern können?

Das *Grundgesetz* sagt:
Dann dürfen sich Bürger und Bürgerinnen
in Deutschland wehren.



SA -Männer prangern eine Frau und ihren jüdischen Bekannten öffentlich an (27.07.1933) (© picture-alliance, CPA Media/Pictures From History)



Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz veröffentlicht. by-nc-nd/3.0/de/
(<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Die kursiv geschriebenen Begriffe sind in der digitalen Fassung Links. Sie sind im *einfach* Politik:
Lexikon erklärt.

Online-URL des Lexikons

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/>

Impressum

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn
Fachbereich Zielgruppenspezifische Angebote
Adenauerallee 86
53113 Bonn
einfachpolitik@bpb.de